

27. April 2026, mw

**ZiSG Bericht und Antrag Avenir50plus Schweiz DV 2026.06****Ausgangslage**

Der gemeinnützige Verband Avenir50plus Schweiz wurde 2012 in Luzern gegründet. Seit dem Ende der Corona-Pandemie richtet Avenir50plus Schweiz sein kostenloses Beratungsangebot verstärkt auf Menschen über 50 Jahren aus, die sich in einer beruflichen, gesundheitlichen oder sozialen Übergangs- oder Krisensituation befinden. Avenir50plus Schweiz identifiziert einen gesellschaftlichen Bedarf an *integrierter*, unabhängiger Beratung im Kanton Luzern, die rechtliche, soziale und gesundheitliche Aspekte systematisch zusammenführt.

Avenir50plus Schweiz hat daher Ende 2024 einen Antrag auf Anerkennung der Förderungswürdigkeit beim ZiSG eingereicht. Die Verbandsleitung hat die Beratung mit Blick auf die laufende 2. Etappe der Richtlinienrevision 2023–2027 der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ausgesetzt, wo die Aufnahme der Empfehlung, unabhängige Rechtsberatungsstellen für Sozialhilfebeziehende zu fördern, zur Diskussion stand.

Denn ein im Rahmen des Programms gegen Armut publizierter Forschungsbericht zeigte auf, dass der Rechtsschutz von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfe teilweise lückenhaft ist. Der Bericht schlägt rechtliche, institutionelle und kommunikative Massnahmen vor, um diese Lücken zu schliessen. Ein besonderer Fokus liegt auf der Rolle, die unabhängige Rechtsberatungs- und Ombudsstellen für den Rechtsschutz in der Sozialhilfe spielen.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben die Kantone der Anpassung betreffend einer unabhängigen Rechtsberatung für Sozialhilfebeziehende grossmehrheitlich zugestimmt. Sie anerkennen die Bedeutung der rechtlichen Unterstützung grundsätzlich, einige sind jedoch unterschiedlicher Auffassungen darüber, wie und wo diese geregelt und finanziert werden soll. Auch die Sozialdienste der Schweizer Gemeinden begrüssen die Anpassungen mit grosser Mehrheit und betonen die Bedeutung niederschwelliger Angebote, um Sozialhilfebeziehenden die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu erleichtern. Viele verweisen auf ihre bestehende Praxis, in der spezialisierte Teams oder Sozialarbeitende bereits Unterstützung leisten. Besonders in Verfahren mit Sozialversicherungen wie der Invalidenversicherung würden die Kenntnisse der Sozialarbeitenden aber oft nicht aus, weshalb juristisch qualifiziertes Personal erforderlich ist.<sup>1</sup> Der ZiSG fördert daher u.a. die Sozialversicherungsberatung von ProCap.

Die SKOS hat die Bedeutung der unabhängigen Rechtsberatung für Sozialhilfebeziehende mit dem Abschluss der 2. Etappe der Richtlinienrevision 2023–2027 explizit in den Erläuterungen verankert. (SKOS-RL A.4.1. und A.3.2.) Konkret heisst es: «Unabhängige Rechtsberatung: Kommunale und kantonale Ombudsstellen sowie unabhängige Rechtsberatungsstellen können den Sozialhilfebeziehenden ermöglichen, ihre Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Der Zugang zu solchen Beratungsstellen sollte für Sozialhilfebeziehende unentgeltlich sein. Solche Stellen tragen auch zur Qualitätssicherung im Sozialhilfebezug bei. Die Einrichtung oder finanzielle Unterstützung solcher Stellen durch Kantone und Gemeinden ist deshalb sinnvoll.»

Im Kanton Luzern haben die SKOS-Richtlinien de facto hohe Verbindlichkeit, weil das kantonale Gesetz sie für zentrale Bereiche (zum Beispiel Grundbedarf) heranzieht und als richtungsweisend definiert, sie im Luzerner

<sup>1</sup> SKOS-Richtlinienrevision, 2. Etappe: Ergebnisse der Vernehmlassung [https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/richtlinien/Revision/2025\\_04-24\\_SKOS\\_Vernehmlassungsbericht\\_zur\\_2\\_Revisionsetappe\\_Richtlinien.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/richtlinien/Revision/2025_04-24_SKOS_Vernehmlassungsbericht_zur_2_Revisionsetappe_Richtlinien.pdf)

Handbuch zur Sozialhilfe verbindlich interpretiert und angewendet werden und sie in der Praxis der Sozialdienste und Behörden als massgebliche Grundlage gelten. Gleichzeitig sind die Richtlinien formal keine autonom geltenden Gesetze: Ihre rechtliche Bindung erfolgt über gesetzliche Bezugnahme, Handbuchpraxis und behördliche Umsetzung, nicht über eine eigene gesetzliche Kraft. Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass der entsprechende Passus bezüglich unabhängiger Rechtsberatung als Kann-Bestimmung formuliert ist.<sup>2</sup>

Die ZiSG-Verbandsleitung hält die Leistung von Finanzhilfen an die Unabhängige kostenlose Beratungsstelle (UKB) von Avenir50plus Schweiz für Menschen im Alter ab 50 Jahren im Lichte der revidierten SKOS-Empfehlungen grundsätzlich für prüfenswert.

#### *Antrag von Avenir50plus Schweiz (Zusammenzug aus dem Antrag von Avenir50plus Schweiz)*

Seit dem Ende der Corona-Pandemie richtet der 2012 von Betroffenen gegründete Verband Avenir50plus Schweiz sein Angebot verstärkt auf Personen ab 50 Jahren aus, die sich in einer beruflichen, gesundheitlichen oder sozialen Übergangs- bzw. Krisensituation befinden. Dazu zählen insbesondere Personen,

- die von Arbeitslosigkeit, Aussteuerung oder drohendem Jobverlust betroffen sind,
- die aufgrund von Krankheit, gesundheitlichen Einschränkungen oder psychischer Belastung im Erwerbsleben beeinträchtigt sind,
- die Mobbing oder altersbezogene Diskriminierung am Arbeitsplatz erfahren haben,
- die Sozialhilfe beziehen oder von einem Sozialhilfebezug bedroht sind,
- die sich in einem laufenden oder absehbaren Verfahren mit der Invalidenversicherung (IV) befinden (IV-Anwärterinnen und -Anwärter),
- die nach Ausschöpfung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung ohne existenzsichernde Perspektive dastehen.

Der gesellschaftliche und demografische Wandel verschärft die Herausforderungen für Menschen im fortgeschrittenen Erwerbsalter erheblich. Altersdiskriminierung auf dem Arbeitsmarkt, prekäre Übergänge bei Jobverlust, gesundheitliche Einschränkungen sowie wachsende soziale Unsicherheiten führen zunehmend zu komplexen, sich gegenseitig verstärkenden Problemlagen.

Der bestehende institutionelle Rahmen ist auf diese Mehrfachbelastungen nur unzureichend ausgerichtet. Beratungsangebote sind häufig fragmentiert, zuständigkeitsgebunden und für Betroffene schwer zugänglich. Gerade in existenziellen Krisensituationen führt diese Zersplitterung zu Verzögerungen, Fehlentscheiden und Vertrauensverlust gegenüber staatlichen Institutionen.

*Was die Beratung von Avenir50plus Schweiz besonders macht, ist ihr ganzheitlicher Ansatz.* Im Rahmen eines Case-Managements geht Avenir50plus Schweiz die individuellen Themen gemeinsam an und bleibt verlässlicher Partner auf dem Weg zu neuen Perspektiven der Ratsuchenden. Der Ansatz von Avenir50plus Schweiz geht jedoch über eine reine Beratungsfunktion hinaus. Ergänzend zur fachlichen Unterstützung übernimmt Avenir50plus Schweiz anwaltschaftliche Aufgaben und begleitet Klientinnen und Klienten aktiv in behördlichen Verfahren, einschliesslich Einsprache- und Abklärungsprozessen.

Eine frühzeitige, ganzheitliche Unterstützung stärkt die Selbstwirksamkeit und Handlungsfähigkeit der Betroffenen, stabilisiert Erwerbs- und Lebensverläufe und verhindert soziale Abwärtsspiralen. Gleichzeitig fördert sie soziale Gerechtigkeit, Chancengerechtigkeit und die gleichberechtigte Teilhabe älterer Menschen am beruflichen und gesellschaftlichen Leben.

Aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive entfalten kostenlose, unabhängige Beratungsangebote eine zentrale präventive Wirkung. Sie reduzieren psychische Belastungen, verkürzen die Dauer von Leistungsbezügen und mindern den Druck auf Sozialhilfe, Invalidenversicherung und Gesundheitswesen. Damit leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der sozialen Sicherungssysteme in einer alternden Gesellschaft.

---

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die wirtschaftliche Sozialhilfe liegt gemäss § 16 Abs. 1 SHG bei der Einwohnergemeinde des Unterstützungswohnsitzes. Gegen Entscheide über die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Nothilfe, die Bevorschussung und die Rückerstattung ist die Einsprache an den Gemeinderat zulässig (§ 59 Abs. 1 SHG). Bei Ablehnung kann eine Verwaltungsbeschwerde beim Gesundheits- und Sozialdepartement eingereicht werden.

Als langfristiges Wirkungsziel wird die strukturelle Weiterentwicklung des rechtlichen und sozialpolitischen Rahmens angestrebt. Dazu gehören ein umfassender gesetzlicher Schutz vor Altersdiskriminierung sowie eine substantielle Verbesserung der arbeitsrechtlichen Absicherung älterer Arbeitnehmender, insbesondere durch einen verstärkten Kündigungsschutz und verlängerte Sperrfristen bei krankheitsbedingten Arbeitsausfällen im höheren Erwerbsalter.

Avenir50plus Schweiz beantragt CHF 50'000 als ordentliche, mehrjährige Finanzhilfe.

### *Erwägungen der Verbandsleitung*

#### **Grundlagen SKOS Richtlinien**

Gemäss Statuten besteht kein Anspruch auf Förderungswürdigkeit. Die Beiträge des ZiSG sind in diesem Sinne als Finanzhilfen zu verstehen.

Die SKOS hat die Bedeutung der unabhängigen Rechtsberatung für Sozialhilfebeziehende mit dem Abschluss der 2. Etappe der Richtlinienrevision 2023–2027 in den Erläuterungen verankert. Die Förderung von gesetzlich verankerten Leistungen oder Leistungen zu deren Erbringung die Gemeinwesen etwa im Rahmen der SKOS Richtlinien verbindlich angehalten sind, können somit nicht über den ZiSG finanziert werden. Der entsprechende Passus bezüglich unabhängiger Rechtsberatung ist in den Erläuterungen als Kann-Bestimmung formuliert. Die ZiSG-Verbandsleitung hält die Leistung von Finanzhilfen an die Unabhängige kostenlose Beratungsstelle (UKB) von Avenir50plus Schweiz im Lichte der revidierten SKOS-Empfehlungen grundsätzlich für möglich.

#### **Strategiebezogene Kriterien**

Ziel- und Zweckstimmigkeit (Förderbereich): Avenir50plus Schweiz verortet seine Leistungen gemäss eigenen Angaben in allen ZiSG-Schwerpunkten - spricht: «Existenz und Überleben», «Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben», «Eigenverantwortung und Hilfe zur Selbsthilfe», «Gesundheitsressourcen». Kern der Arbeit erkennt die Verbandsleitung im Bereich «Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben». Die Verbandsleitung hat diesem Förderbereich die zweite Priorität zugesprochen.

#### **Finanzierungsbedarf**

Bei einer Abgeltung der Beratungsarbeit auf Niveau Entlohnung Sozialarbeit beträgt der zu deckende Aufwand jährlich rund CHF 155'210. Avenir50plus Schweiz beantragt beim ZiSG CHF 50'000 als ordentliche, mehrjährige Finanzhilfe: Dies entspricht rund einem Drittel des budgetierten Aufwandes und steht in Relation zur Beanspruchung der Beratungsstelle durch Personen aus dem Kanton Luzern.

#### **Leistungsbedarf**

Gemäss Geschäftsbericht weist die Statistik für 2025 834 Kontakte aus, davon 339 Kanton Luzern. Avenir50plus Schweiz erachtet den Leidensdruck dieser Personen als mittel bis schwer.

Armutsbetroffene Menschen befinden sich gegenüber den Sozialdiensten in einer vulnerablen und strukturell schwächeren Position. Rechtsschutz ist nicht allein formal als Zugang zu Gerichten zu verstehen. Vielmehr zeigen die Forschungsergebnisse, dass ein effektiver Rechtsschutz voraussetzt, dass Betroffene faktisch in der Lage sind, ihre Rechte wahrzunehmen.<sup>3</sup>

Für die Wirksamkeit einer unabhängigen Rechtsberatung im Sinne der SKOS erachtet die ZiSG-Verbandsleitung insbesondere folgende Qualitätskriterien für notwendig:

- Zielgruppenoffenheit: Offener Zugang für alle Personen im Kanton Luzern – unabhängig vom Alter.
- Themenspektrum: Fokussierung auf ein breites Themenspektrum aus dem Bereich der Sozialhilfe
- Unabhängigkeit und Wertorientierung: Kooperative, rechtliche Unterstützung, die sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden zugutekommt.
- Fachlichkeit: Mindestqualifikationen, kontinuierliche Schulung und Weiterbildung.

---

<sup>3</sup> Gemäss Rückmeldung des Rechtsdienstes des Gesundheits- und Sozialdepartements hat sich die Beschwerdelast in Sachen Sozialhilfe in den letzten zwei Jahren verdreifacht. Im Kanton Luzern beschreiten somit immer mehr Personen in der Sozialhilfe den Rechtsweg.

### *Zielgruppenoffenheit*

Avenir50plus Schweiz richtet sein Angebot gezielt an armutsgefährdete und armutsbetroffene Personen im Alter von 50 bis 65 Jahren. Aus Sicht der Verbandsleitung ist nachvollziehbar, dass diese Zielgruppe bislang neben Avenir50plus Schweiz über keinen eigenständigen Zugang zu einer unabhängigen Rechtsberatung in finanziellen Fragen verfügt hat.

Unter Bezugnahme auf den aktuellen Forschungsbericht gelangt die Verbandsleitung jedoch zur Einschätzung, dass diese altersbezogene Fokussierung den ausgewiesenen Beratungsbedarf nicht in ausreichendem Masse abzudecken vermag. Das Sozialhilferisiko variiert im Kanton Luzern deutlich je nach Altersgruppe. Im Jahr 2023 lag die durchschnittliche kantonale Sozialhilfequote bei 2,2 Prozent, wobei sich zwischen den einzelnen Altersklassen markante Unterschiede zeigten: Am höchsten war die Sozialhilfequote bei den Minderjährigen (0–17 Jahre) mit 3,9 Prozent. Bei den jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren betrug die Sozialhilfequote 2,6 Prozent. In den Altersgruppen der 26- bis 35-Jährigen lag sie bei 2,5 Prozent, bei den 36- bis 45-Jährigen wiederum bei 2,6 Prozent. Für die 46- bis 55-Jährigen belief sich die Sozialhilfequote auf 2,0 Prozent. Am niedrigsten war das Sozialhilferisiko bei den älteren Personen. Die Altersgruppe der 65- bis 79-Jährigen wies mit 0,1 Prozent die tiefste Sozialhilfequote auf. Ihre Existenzsicherung erfolgt überwiegend über die AHV-Rente sowie die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL). Auch bei den Hochbetagten ab 80 Jahren lag die Sozialhilfequote mit 0,3 Prozent auf einem vergleichsweise tiefen Niveau.<sup>4</sup>

Ergänzend zeigen Studien, dass insbesondere Alleinstehende sowie Paare ohne Kinder – altersunabhängig – Sozialhilfeleistungen überdurchschnittlich häufig nicht in Anspruch nehmen (Nichtbezugsquote).

### *Themenspektrum*

Der thematische Schwerpunkt von Avenir50plus Schweiz liegt primär auf arbeitsbezogenen Fragestellungen. Damit wird ein relevanter, jedoch klar abgegrenzter Teilbereich der Problemlagen armutsbetroffener Personen adressiert.

Der Forschungsbericht weist hingegen darauf hin, dass insbesondere Anspruchsklärunen, Rückforderungen, Fragen zur Leistungshöhe sowie Sanktionen zu den besonders konfliktträchtigen Themen im Sozialhilferecht zählen. Diese Themen sind durch ihre hohe rechtliche Komplexität und die weitreichenden finanziellen und existenziellen Konsequenzen für die Betroffenen gekennzeichnet. Entsprechend besteht in diesen Bereichen ein ausgeprägter Bedarf an fachlich fundierter, unabhängiger Rechtsberatung.

### *Unabhängigkeit und Wertorientierung*

Avenir50plus Schweiz ist als anwaltschaftliche Beratungsstelle konstituiert. Der Verband vertritt die Interessen älterer erwerbsloser, ausgesteuerter oder sozialhilfeempfangender Menschen gegenüber Politik, Behörden, Arbeitgebern, Sozialpartnern, Medien und Wissenschaft. Sie befähigt Betroffene, ihre Rechte eigenständig wahrzunehmen, und dient als ergänzende Anlaufstelle für Anliegen, die in den Strukturen von RAV oder Sozialhilfe nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Für eine langfristige Sicherung und Weiterentwicklung des Rechtsschutzes im Bereich der Sozialhilfe erachtet die Verbandsleitung eine kooperative und wertorientierte Grundhaltung als zielführend. Diese zeigt sich insbesondere in einer transparenten Kommunikation sowie in der Suche nach tragfähigen Lösungen im Dialog mit den zuständigen Behörden. Eine primär anwaltschaftlich geprägte Vorgehensweise birgt demgegenüber das Risiko, Auseinandersetzungen zu formalisieren und zu eskalieren, was Verfahren verlängern und die Zusammenarbeit mit den Behörden erschweren kann. Unabhängige, wertorientierte Beratungsstellen verfolgen hingegen nicht die einseitige Vertretung von Positionen, sondern zielen darauf ab, den Rechtsschutz von Armutsbetroffenen durch befähigende, kooperative Lösungsansätze wirksam und nachhaltig zu stärken.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> <https://www.lustat.ch/analysen/soziale-sicherheit/2023/sozialhilfe-im-kanton-luzern/risikogruppen> .

<sup>5</sup> Ein wesentlicher Unterschied zu klassischen Beratungsstellen liegt in der institutionellen Stellung der Ombudsstellen. Sie verfügen über gesetzlich verankerte Kompetenzen gegenüber der Verwaltung, die ihnen erlauben, Unterlagen einzusehen, Sachverhalte eigenständig zu prüfen oder eine erneute Abklärung durch die Verwaltung zu verlangen. Zudem können sie Vermittlungsgespräche führen. Während die Verwaltung mit Ombudsstellen zusammenarbeiten muss, kann sie mit Beratungsstellen lediglich kooperieren.

### *Fachlichkeit*

Aufgrund der fehlenden Einsicht in die konkrete Fallarbeit ist es der Verbandsleitung nicht möglich, verbindliche Aussagen zur fachlichen Qualität der einzelnen Beratungen zu machen. Die Arbeit von Avenir50Plus wird in wesentlichen Teilen durch Freiwilligenarbeit getragen. Im konkreten Fall ist es für die ZiSG-Verbandsleitung plausibel, dass die engagierte, langjährige Freiwilligenarbeit zu einer hohen Fachlichkeit beigetragen hat.

### Delegiertenversammlung

#### **Antrag der Verbandsleitung**

In Konflikten zwischen Sozialdiensten und Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern geht es nicht nur um verwaltungsrechtliche Fragen, sondern um die materielle Existenzsicherung der Betroffenen. Der Rechtsschutz in der Sozialhilfe wird deshalb als sensibles und zentrales Element des sozialen Sicherungssystems eingeordnet. Die Verbandsleitung würdigt in diesem Zusammenhang das Engagement von Avenir50plus Schweiz sowie die bisher unentgeltlich erbrachte Arbeit ausdrücklich. Die Beratung durch Avenir50plus Schweiz erfolgt aus Sicht der Verbandsleitung systemisch und integriert. Eigene biografische Erfahrungen der Beratenden werden bewusst einbezogen und ermöglichen einen Peer-Group-nahen Zugang, der Vertrauen schafft, Hemmschwellen abbaut und das Selbstwirksamkeitserleben der Ratsuchenden stärkt.

Gleichzeitig ist die Verbandsleitung der Auffassung, dass Avenir50plus Schweiz den Leistungsbedarf im Kanton Luzern nicht in ausreichendem Umfang abdeckt, um den Rechtsschutz von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfe nachhaltig und zukunftsorientiert zu stärken.

Kritische Punkte betreffen insbesondere: die eingeschränkte Zugänglichkeit für alle Anspruchsgruppen über unterschiedliche Alters- und Risikogruppen hinweg, die starke Fokussierung auf arbeitsmarktbezogene Fragestellungen sowie die Frage der Unabhängigkeit und Allparteilichkeit der Tätigkeit.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verbandsleitung der Delegiertenversammlung, den Antrag auf Förderungswürdigkeit von Avenir50plus Schweiz abzulehnen.